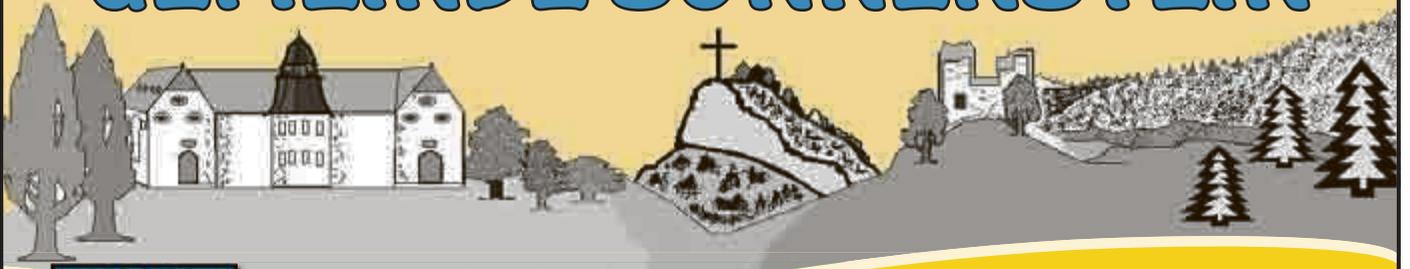


GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 10

Samstag, den 18. Januar 2020

Nummer 1



40 Jahre Karneval
Zwinger Carnevals Club



Freitag, 14.02.2020 Büttenabend

Einlass: 19.00 Uhr Beginn: 20.11 Uhr

Samstag, 15.02.2020 „Großer Festumzug“

Treffen um 14.00 Uhr „Am Bahnhof“ Zwinge

Büttenabend der „Freunde und Wegbegleiter“

am 15.02.2020 um 18.11 Uhr

Sonntag, 16.02.2020 Kinderfasching

Einlass: 14.00 Uhr Beginn: 15.11 Uhr



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Öffentliche Bekanntmachung

über Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Sonnenstein für das Kalenderjahr 2020

Soweit die Steuerpflichtigen bis zum 15. Februar 2020 keinen neuen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2020 erhalten, wird die Grundsteuer für das Jahr 2020 für die im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke gemäß § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes in Höhe der Beträge festgesetzt, die entsprechend dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid der Gemeinde Sonnenstein für die Folgejahre zu zahlen sind. Sollten im Laufe des Kalenderjahres Festsetzungsänderungen erforderlich werden, bekommen Sie diese ebenfalls durch Grundsteuerbescheid mitgeteilt.

Falls nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Grundsteuerbescheide ergehen, behalten die bisherigen Grundsteuerbescheide für die übrigen Grundstücke ihre Gültigkeit.

Für die Abgabepflichtigen treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden deshalb gebeten, die Grundsteuer A, B und Ersatzbemessungsgrundlage mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid für die Folgejahre ergeben, ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bzw. bei angemeldeten Jahreszahlern zum 1. Juli auf das Konto der Gemeinde Sonnenstein

IBAN DE28 8205 7070 0106 0106 11
BIC HELADEF1EIC

bei der Kreissparkasse Eichsfeld zu überweisen.

Erteilte SEPA-Mandate behalten ihre Gültigkeit. Sollten Sie für die Zukunft den SEPA-Lastschriftzugang Ihrer Grundsteuer wünschen, senden wir Ihnen gern ein Lastschriftmandat zu.

Bei auftretenden Fragen steht Ihnen die Kämmerei/Steuern der Gemeinde Sonnenstein (Frau Iseke, Tel. 036072 831-19) gern zur Verfügung.

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sonnenstein

Mit Beschluss vom 16.12.2019 Nr. 61-7/2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sonnenstein beschlossen.

Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10.01.2020 diese Satzung bestätigt. Die Satzung wird in vollem Wortlaut hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Sonnenstein, 18.01.2020

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sonnenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in der Sitzung am 16. Dezember 2019 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Sonnenstein als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in die Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6:15 Uhr bis 16:15 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(4) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr voll-

den, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für die Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 5

Aufnahme/Anmeldung

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder bei der Gemeinde, unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Diese wird unverzüglich an die Gemeinde Sonnenstein weitergeleitet. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(4) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt.

(5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat oder aus der Gemeinde Sonnenstein in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsverbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(6) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde Sonnenstein, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohn-

sitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen dafür, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig und kontinuierlich besuchen, unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 4 Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 8 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B.

Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein am 15. des laufenden Monats zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden,
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Auftrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:

- a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten).
- b) Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr und der Verpflegungsgebühr

(2) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung und Ablauf der Aufbewahrungsfristen gelöscht.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 6. November 2013 aufgehoben und ersetzt.

Gemeinde Sonnenstein, den 10. Januar 2020

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

Mit Beschluss vom 16.12.2019 Nr. 62-7/2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Gemeinde Sonnenstein beschlossen. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10.01.2020 diese Satzung bestätigt.

Die Satzung wird in vollem Wortlaut hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Liegen solche Verstöße vor und werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Sonnenstein, 18.01.2020

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Sonnenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Sonnenstein hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in der Sitzung am 16. Dezember 2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Sonnenstein.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Sonnenstein erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

**§ 4
Entstehen und Ende der Gebührensschuld**

(1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

(2) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

**§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbeitrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung, z. B. Wochen in den Sommerferien.

(3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

**§ 6
Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

(1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren je Kind und Monat erhoben. Die Verpflegungsgebühren betragen für das Mittagessen 3,45 Euro pro Tag. Die Verpflegungsgebühren setzen sich aus dem in der Vereinbarung mit dem Versorgungsträger und der Gemeinde Sonnenstein festgelegten Portionspreis (2,60 Euro) und 0,85 Euro für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten zusammen.

(2) Frühstück und Vesper werden selbst mitgebracht.

(3) Die monatliche Pauschale für Getränke beträgt 3,00 Euro.

(4) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde. Für Tage, an denen das Kind wegen Krankheit und/oder Kur bzw. Urlaub fehlt, wird die Verpflegungsgebühr im Folgemonat verrechnet.

(5) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührensatzung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

**§ 7
Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schul-

gesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

**§ 8
Höhe des Elternbeitrages**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht sowie nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind der Familie		
halbtags bis 5 h täglich	bis 9 h täglich	bis 10 h täglich
130 Euro	185 Euro	215 Euro

2. Kind der Familie		
halbtags bis 5 h täglich	bis 9 h täglich	bis 10 h täglich
120 Euro	175 Euro	205 Euro

3. und jedes weitere Kind der Familie		
halbtags bis 5 h täglich	bis 9 h täglich	bis 10 h täglich
110 Euro	165 Euro	195 Euro

Hinweis: Die Eltern wählen eine Betreuungszeit aus. Diese gilt als vereinbarte Betreuungszeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 2 ThürKitaG und ist auch die Berechnungsgrundlage für den vorzuhaltenden Personalschlüssel.

(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene viertel Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

**§ 9
Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für das 1. Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht sind bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. November 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. August 2018 außer Kraft.

Gemeinde Sonnenstein, den 10. Januar 2020

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 Photovoltaikanlage „Mönchtal“ - Teilbereich Jützenbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 Photovoltaikanlage „Mönchtal“ - Teilbereich Jützenbach (Beschluss-Nr. 46-5/2019-GR) sowie in seiner Sitzung am 16.12.2019 den Billigungsbeschluss des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 Photovoltaikanlage „Mönchtal“ - Teilbereich Jützenbach (Beschluss-Nr. 58-7/2019-GR) beschlossen.

Der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht einschließlich aller Anlagen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

27. Januar bis zum 27. Februar 2020

während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

im Bauverwaltungsamt der Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein zur Einsicht öffentlich aus.

Weiterhin können die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter www.gemeinde-sonnenstein.de in diesem Zeitraum abgerufen werden.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehören neben der Begründung mit Umweltbericht:

- Landkreis Eichsfeld, Bauleitplanung vom 06.12.2019
- Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar vom 06.11.2019
- Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 10.12.2019
- Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum vom 04.11.2019
- EW Entsorgung vom 29.11.2019
- TWZB Obere Hahle vom 08.11.2019
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr vom 18.11.2019
- Arbeitskreis Heimische Orchideen vom 02.12.2019
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vom 03.12.2019

In den vorgenannten Unterlagen werden Angaben zu folgenden Themenblöcken gegeben:

- Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Belangen

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

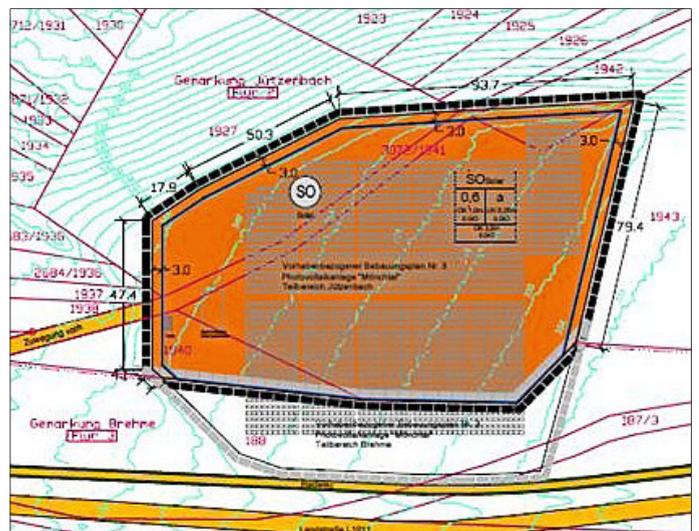
Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sonnenstein, den 18.01.2020

gez. Margit Ertmer
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates

Gemeinde Sonnenstein

Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Epschenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge

In der 7. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein am 16.12.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss - Nr.: anwesend: 16 Mitglieder

57-7/2019-GR

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates vom 04.11.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 i.V.m. § 42 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), die **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates Sonnenstein vom 04.11.2019**.

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 2 / Gegenstimmen: 0

58-7/2019-GR

Billigungsbeschluss des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaikanlage Mönchtal“ Teilbereich Jützenbach (Stand 12/2019)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom

28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

- **den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Mönchstal“ Teilbereich Jützenbach (Stand 12/2019) zu billigen**
- **mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die bauplanerische Zulässigkeit der Errichtung von einer Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie Brehme angestrebt**
- **den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Mönchstal“, dessen Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.** Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen
- **der Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen**

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 16 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

59-7/2019-GR

Forstwirtschaftsplan 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 sowie § 67 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), i.V.m. dem § 33 Abs. 7 ThürWaldG **den von den Revierförstern erstellten und vom Forstamt Leinefelde-Worbis geprüften Planentwurf für den Forstwirtschaftsplan 2020 zu bestätigen.**

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 16 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

60-7/2019-GR

Haushaltssatzung der Gemeinde Sonnenstein für das Haushaltsjahr 2020

Auf der Grundlage der §§ 55 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) **beschließt der Gemeinderat Sonnenstein die Haushaltssatzung samt ihrer Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2020.**

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 2 / Gegenstimmen: 0

61-7/2019

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sonnenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt gemäß der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) **die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung.**

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 13 / Enthaltungen: 3 / Gegenstimmen: 0

62-7/2019

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Pflegeangeboten

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt gemäß der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2,

10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Sonnenstein vom 16.12.2019 **die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Pflegeangeboten.**

Nach Ablauf eines Jahres findet anhand der Abrechnung 2020 ein Monitoring statt, um zu überprüfen, wie sich die Einnahmen und Ausgaben sowie der Personalbedarf der Kindertagesstätten entwickelt haben und ob die Staffelung der Elternbeiträge dem Betreuungsbedarf der Eltern entspricht (Bedarfsanalyse durch eine Befragung der Eltern).

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 14 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 2

63-7/2019-GR

Verträge zur Betreuung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sonnenstein in den OT Weißenborn-Lüderode/Jützenbach und Holungen mit den Katholischen Pfarrgemeinden
Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt gemäß der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz -ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) **den Abschluss eines Vertrages mit der Katholischen Pfarrgemeinde „St. Michael“ OT Weißenborn-Lüderode und der Katholischen Pfarrgemeinde „St. Marien“ OT Bischofferode zur Betreuung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode / Jützenbach und OT Holungen.**

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 15 / Enthaltung: 1 / Gegenstimmen: 0

64-7/2019-GR

Verträge zur Betreuung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sonnenstein im OT Steinrode und OT Stöckey mit der Diakonie Nordhausen/Stiftung „Maria im Elende“ GmbH

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt gemäß der §§ 2 Abs.2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz -ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) **den Abschluss eines Vertrages mit der Diakonie Nordhausen/Stiftung „Maria im Elende“ GmbH zur Betreuung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sonnenstein OT Steinrode und OT Stöckey.**

Stimmberechtigt: 16 / Zustimmungen: 15 / Enthaltung: 1 / Gegenstimmen: 0

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Sonnenstein, 18.01.2020

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Einladung zur öffentlichen Vorstellung der NATURA 2000 Managementpläne

Natura 2000, das ökologische Schutzgebietsnetz Europas, soll der gefährdeten heimischen Tier- und Pflanzenwelt in ihren natürlichen Lebensräumen einen länderübergreifenden Schutz bieten. Da jedes Natura-2000-Gebiet einzigartig ist, bedarf es speziell abgestimmter Maßnahmen, um seinen Wert langfristig zu sichern. Diese Maßnahmen finden sich im Managementplan wieder. In den vergangenen Jahren wurden im Auftrag des Thüringer Landeamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Pläne für 162 Natura-2000-Gebiete im Freistaat Thüringen erstellt. Die vorliegenden Beiträge für das Offenland (Grünland, Gewässer, Felsen) der NATURA 2000 Gebiete:

- „Ellersystem Weilröder Wald“,
- „Ohmgebirge“ und
- „Waldgebiet um Wenderhütte mit Solbachtal und Sonnenstein“

möchten wir gemeinsam mit dem Planungsbüro LPR am **22. Januar 2020** vorstellen.

Wir laden Sie dazu herzlich in die Obereichsfeldhalle in Leinefelde Worbis ein. Die Veranstaltung beginnt 17:30 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Veranstalter

Thüringer Landesamt Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

Carl-August - Allee 8-10

99423 Weimar

Ansprechpartnerin: Y. Schneemann 0361/57 3941-317

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Gemeinde Sonnenstein

Grundsteueranmeldung bei baulichen Veränderungen

Sehr geehrte Grundsteuerzahler,

falls für Ihr Wohngrundstück kein gültiger Einheitswert besteht und Ihre Grundsteuer nach der Größe der Wohnfläche (m²) mit Grundsteueranmeldung festgesetzt wird, möchten wir Sie hiermit daran erinnern, dass Sie gemäß § 44 Abs. 3 Grundsteuergesetz verpflichtet sind, bei steuerlich wirksamen baulichen Veränderungen eine neue Grundsteueranmeldung auszufüllen. Baumaßnahmen im laufenden Jahr werden zum 1. Januar des Folgejahres steuerpflichtig.

Zu diesen steuerlich wirksamen baulichen Veränderungen zählen u.a. Veränderungen der Größe der Wohnfläche, erstmaliger Einbau von Bad, WC oder Sammelheizung sowie die Errichtung von Garagen und Carports.

Formulare für Grundsteueranmeldungen können Sie telefonisch bei der Kämmerei der Gemeinde Sonnenstein Tel. 036072 831-19 anfordern. Grundsteueranmeldungen, für die keine Änderungen mitgeteilt wurden, sind automatisch im Folgejahr weiter gültig.

Bitte beachten Sie, dass für Grundsteuer gemäß § 169 Abs.2 Abgabenordnung eine Festsetzungsfrist von 4 Jahren gilt, die am 1.1. des Folgejahres zu laufen beginnt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihre Kämmerei